

Tabak-Arbeiter

Nr. 40 / Bremen, den 4. Oktober 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringer ohn. — Einzelgenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Postzeitung. — Schluß der Einzelgenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbankgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Deichmann, Bremen, An der Weide 20 I. — Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Befenslindehof 57, Zimmer 45-48.

Am 4. Oktober ist der 40. Wochenbeitrag fällig.

Das Recht auf den Tarifvertrag.

Von Ernst Mehlich,
Reichskommissar für Rheinland-Westfalen.

In zunehmendem Maße macht sich im Lager der Arbeitgeber die Neigung bemerkbar, von jeder tariflichen Bindung loszukommen, um wieder, wie früher die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses einseitig festsetzen zu können. Eine ganze Reihe von Arbeitgeberverbänden hat sich bereits durch Beschluß für „tarifunfähig“ erklärt und lehnt infolgedessen sowohl Verhandlungen mit den Gewerkschaften wie vor den Schlichtungsbehörden ab. Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen ist für den Arbeiter und Angestellten aber die einzige Möglichkeit, an der Gestaltung seines Arbeitsvertrages mitzuwirken, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gewerkschaften danach trachten werden, den ihnen genommenen Einfluß wieder zu erobern, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es muß also mit einer Zunahme der Arbeitskämpfe gerechnet werden, sobald die augenblickliche Krise der Wirtschaft wieder behoben ist. Daß eine solche Entwicklung weder im volkswirtschaftlichen noch im staatlichen Interesse liegt, braucht im Hinblick auf die zu erwartenden Wiedergutmachungen nicht weiter dargelegt zu werden. Aber auch die Unternehmungen müssen damit rechnen, daß der Schaden, den sie dann erleiden, größer ist als der Nutzen, den sie augenblicklich aus den einseitigen Festsetzungen der Arbeitsbedingungen etwa ziehen. Es ist also eine recht kurzfristige Politik, die jetzt getrieben wird, zumal dadurch auch die Arbeitsfreudigkeit der Arbeitnehmer nicht gehoben wird.

Es verlohnt sich aber auch, zu untersuchen, ob das Vorgehen der Arbeitgeberverbände rechtlich zulässig ist. Nach Artikel 165 der Reichsverfassung sind die Arbeiter und Angestellten berufen, „gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“. Die Organisation und ihre Vereinbarungen sind ausdrücklich anerkannt. Artikel 167 stellt die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches. Diesen Grundsätzen widerspricht es, wenn den Arbeitern und Angestellten das Recht genommen wird, durch ihre anerkannten Vertretungen an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen teilzunehmen. Der Einfluß, den der einzelne Arbeitnehmer auf den Arbeitsvertrag ausüben kann, ist besonders in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten so gering, daß er nicht als gleichberechtigter Vertragsgegner angesehen werden kann, sondern lediglich Objekt des Vertrages ist. Er hat daher das verfassungsmäßig gesicherte Recht, diesen Einfluß durch die Gewerkschaften geltend zu machen. Diesem Zweck hat der Tarifvertrag zu dienen.

Daran können auch Beschlüsse der Arbeitgeber nichts ändern, in denen die Tariffähigkeit ihrer Verbände aufgehoben wird. Diese Beschlüsse gründen sich nicht auf das bestehende Tarifrecht, das bekanntlich nur die Unabhängigkeit und die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge regelt, sondern auf das Vertragsrecht, nach dem niemand zum Abschluß eines Vertrages gezwungen werden kann. Wie wir aber gesehen haben, ist die Vertragsfreiheit nicht absolut, sie ist vielmehr durch den verfassungsmäßigen Anspruch der Gewerkschaften auf tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen beschränkt. Es liegt also etwa der gleiche Fall vor, wie beim Eigentumsrecht, das durch die Möglichkeit der Enteignung eingeengt ist. Daraus ergibt sich die insbesondere für die Schlichtungsbehörden wichtige Feststellung, daß die Arbeitgeberverbände ihre Tarif-

fähigkeit nur aufheben können, wenn die in Betracht kommenden Gewerkschaften auf den Tarifanspruch verzichten.

Nach alledem liegt auch kein Zweifel vor, daß die Gewerkschaften ihre Rechte auf Tarifverträge im Schlichtungsverfahren geltend machen können. Da der Schiedsspruch einer Schlichtungsbehörde lediglich einen Vorschlag über eine angemessene Beilegung der vorliegenden Streitigkeit bedeutet, so kann hierbei von einem Zwangsvertrage auch nicht die Rede sein. Dagegen wird bei Ablehnung des Schiedspruches im Verbindlichkeitserklärungsverfahren zu prüfen sein, ob seine Durchführung mittels staatlichen Zwanges zu rechtfertigen ist. Wenn auch die Verbindlichkeitserklärung nicht der Durchführung der Forderungen der einen oder anderen Seite dienen soll, als vielmehr der Abwendung drohender wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Schäden von der Allgemeinheit, so wird doch zu erwägen sein, ob nicht der verfassungsmäßige Tarifanspruch der Arbeitnehmer im öffentlichen Interesse durch die Machtmittel des Staates befriedigt werden muß. Auch wo die Gewerkschaften nicht unmittelbar zu Kampfmaßnahmen schreiten, muß damit gerechnet werden, daß schließlich die Allgemeinheit die Kosten einer gewaltsamen Auseinandersetzung zu tragen hat.

Jedenfalls würde dem Volksganzen mehr gedient sein, wenn die Arbeitgeberverbände ihre Tarifgegnerschaft aufgeben und auch an die Zukunft der Wirtschaft denken wollten. Solange das nicht geschieht, ist es Sache der berufenen Behörden, an der Durchführung berechtigter Tarifansprüche mitzuwirken.

Das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag.

Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Bestimmungen des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag. Diese Veröffentlichung soll eine Ergänzung der Ausführungen sein, die wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung über den Stand der Arbeitszeitfrage in Deutschland machten. Die wichtigsten Artikel des Abkommens sind:

Artikel 1.

Als „industrielle Anstalten“ (établissements industriels) im Sinne der vorliegenden Übereinkunft gelten insbesondere:

- a) die Bergwerke, die Steinbrüche und jede industrielle Ausbeutung der toten Erdrinde;
- b) die Betriebe, in denen Erzeugnisse hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, vollendet, für den Verkauf zubereitet werden oder in denen die Stoffe eine Umgestaltung erleiden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Abbruchindustrien (industries de démolition de matériel), der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft im allgemeinen und der Elektrizität;
- c) der Bau, der Wiederaufbau, der Unterhalt, die Wiederherstellung, die Umänderung oder der Abbruch jeder Art von Bauten und Gebäuden, von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnen-schifffahrt, Straßen, Tunnels, Brücken, Wadukten, zentralen und gewöhnlichen Abwasserleitungen, Brunnen, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gaswerken, der Wasserversorgung oder andere Bauarbeiten sowie die den oben angeführten Arbeiten vorausgehenden Vorbereitungs- und Fundamentierungsarbeiten;
- d) der Personen- und Warentransport auf Straßen und Wegen, auf der Eisenbahn und auf dem Wasser (Meer- und Binnenschifffahrt), inbegriffen das Warenverladen und -abladen in Docks, Kais, Werften und Lagern mit Ausnahme des von Hand bewerkstelligten Transports.

Die Bestimmungen über den Transport zu Wasser (Meer- und Binnenschifffahrt) werden durch eine besondere Konferenz über die Arbeit der Seeleute und der Schiffer festgesetzt werden.

In jedem Land hat die zuständige Behörde die Abgrenzung zwischen der „Industrie“ einerseits, dem Handel und der Landwirtschaft andererseits vorzunehmen.

Artikel 2.

In allen öffentlichen oder privaten industriellen Anstalten oder in ihren Nebenbetrieben, welcher Natur sie auch sein mögen, darf — mit Ausschluß derjenigen, in denen nur die Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind — die Arbeitszeit des Personals acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen, unter Vorbehalt der hiernach vorgezeichneten Ausnahmen:

- Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sind nicht anwendbar auf Personen, die mit der Ueberwachung beauftragt sind, an leitender Stelle stehen oder einen Vertrauensposten bekleiden.
- Beträgt auf Grund eines Gesetzes, des Ortsgebrauchs oder von Vereinbarungen zwischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter (oder in Ermangelung derartiger Organisationen, zwischen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter) die Arbeitszeit an einem oder an mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch einen Erlaß der zuständigen Behörde oder durch eine Vereinbarung zwischen den oben erwähnten Organisationen oder Vertretern der Beteiligten die Ueberschreitung der achttündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Die in diesem Absatz vorgesehene Ueberschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde im Tag betragen.
- Im Schichtenbetrieb kann die Arbeitszeit über acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche ausgedehnt werden, unter der Bedingung, daß der Durchschnitt der Arbeitszeit, auf eine Periode von drei Wochen oder weniger berechnet, acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nicht übersteige.

Artikel 3.

Bei eintretenden oder bevorstehenden Unglücksfällen, bei dringenden Arbeiten an Maschinen oder Werkzeugen, sowie in Fällen höherer Gewalt kann die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit verlängert werden, aber nur insoweit, als es zur Verhütung ernsthafter Störungen des normalen Ganges des Betriebes nötig erscheint.

Artikel 4.

In Unfällen, die naturnotwendigerweise in durchgehendem Betrieb arbeiten müssen, kann die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitsdauer unter der Bedingung verlängert werden, daß die Arbeitszeit nicht mehr als durchschnittlich 56 Stunden in der Woche betrage. Durch diese Regelung wird das Recht der Arbeiter auf diejenige freie Zeit, die ihnen gemäß des Gesetzes des Landes an Stelle ihres wöchentlichen Ruhetages zusteht, nicht berührt.

Artikel 5.

In Ausnahmefällen, in welchen die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit als undurchführbar erkannt werden sollte, aber einzig in diesen Fällen, kann durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber die tägliche Arbeitszeit durch einen für einen längeren Zeitraum aufgestellten Plan geregelt werden, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarungen durch die Regierung, der sie vorzulegen sind, zu Verordnungen erhoben werden.

Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden in der Woche übersteigen.

Artikel 6.

Verordnungen der Behörden werden für jede Industrie oder für einzelne Gruppen bestimmt:

- Die dauernd zulässigen Abweichungen für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für den allgemeinen Betrieb eines Unternehmens festgesetzten Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, oder für gewisse Kategorien von Personen, deren Arbeit ihrer Natur nach keine zusammenhängende ist (personnes dont le travail est spécialement intermittent);
- Die vorübergehend zulässigen Abweichungen, um den Unternehmungen zu ermöglichen, außerordentlichen Arbeitsandrang bewältigen zu können.

Diese Verordnungen sind nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu erlassen, sofern solche bestehen. Sie werden die Höchstzahl der Ueberstunden festsetzen, die in jedem einzelnen Fall gestattet werden dürfen. Der Lohnzuschlag für diese Ueberstunden beträgt mindestens 25 v. H. des normalen Lohnes.

Artikel 7.

Jede Regierung hat dem Internationalen Arbeitsamt mitzuteilen:

- ein Verzeichnis der Arbeiten, für welche der durchgehende Betrieb im Sinn von Artikel 4 unentbehrlich ist;
- vollständige Aufschlüsse über die Durchführung der im Artikel 5 vorgesehenen Vereinbarungen;
- vollständige Aufschlüsse über die auf Grund von Artikel 6 erlassenen Verordnungen und deren Anwendung.

Das Internationale Arbeitsamt hat hierüber jedes Jahr der Generalsammlung der internationalen Arbeitsorganisation Bericht zu erstatten.

Artikel 8.

Um die Anwendung der Bestimmungen dieser Übereinkunft zu erleichtern, muß jeder Arbeitgeber:

- durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle in seinem Betrieb oder an irgendeinem andern geeigneten Ort, oder auf sonst eine andere, von der Regierung genehmigte Art und Weise, die Zeit bekanntgeben, mit der die Arbeit beginnt und aufhört oder, beim Schichtenbetrieb, die Zeit, mit der die Arbeitsdauer jeder Schicht anfängt und zu Ende geht. Die Stunden sind so festzusetzen, daß die in dieser Übereinkunft vorgesehene Grenzen nicht überschritten werden, und dürfen, einmal öffentlich bekanntgemacht, nur in der Art und Weise sowie in der Form abgeändert werden, wie sie von der Regierung genehmigt wird;

b) in gleicher Weise die während der Arbeitsdauer gewährten Ruhepausen, die nicht zur eigentlichen Arbeitszeit gerechnet werden, bekanntgeben;

c) alle auf Grund der Artikel 3 und 6 dieser Übereinkunft geleisteten Ueberstunden, in ein Register eintragen, und zwar in der durch die Gesetzgebung jedes Landes oder durch eine Verordnung der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Form. Die Beschäftigung einer Person außerhalb der durch lit. a oder während der lit. b festgesetzten Stunden gilt als ungesetzlich.

Artikel 9-13.

(Behandeln die Anwendung des Abkommens auf Japan, Rumänien, Griechenland und Britisch-Indien und verlangen für China, Persien und Siam eine weitere Prüfung der Möglichkeiten, die Arbeitszeit in diesen Ländern zu beschränken.)

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft können in jedem Lande durch Beschluß der Regierung im Fall eines Krieges oder von Ereignissen, welche die nationale Sicherheit gefährden, vorübergehend aufgehoben werden.

Artikel 15.

Die amtlichen Ratifikationen dieser Übereinkunft sind unter den im XIII. Teil des Friedensvertrags zu Versailles vom 28. Juni 1919 und des Friedensvertrags von Saint-Germain vom 10. September 1919 vorgesehenen Bedingungen dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 16.

Jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, das diese Übereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, sie in denjenigen seiner Kolonien, Besitzungen und Protektoraten zur Anwendung zu bringen, die sich nicht vollständig unabhängig regieren, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

- daß die Anwendung der Bestimmungen dieser Übereinkunft nicht durch die örtlichen Verhältnisse verunmöglicht werde;
- daß diejenigen Abänderungen vorgenommen werden dürfen, die nötig erscheinen könnten, um die Übereinkunft den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamt seinen Entschluß mitzuteilen, betreffend der einzelne seiner Kolonien oder Besitzungen sowie jedes einzelnen seiner Protektorate, die sich nicht vollständig unabhängig regieren.

Artikel 17.

Sobald die Ratifikationen von zwei Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat eingetragene sind, gibt der Generalsekretär des Völkerbundes sämtlichen Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation hiervon Kenntnis.

Artikel 18.

Diese Übereinkunft tritt in Kraft mit dem Tage, an dem diese Ratifikation durch den Generalsekretär des Völkerbundes Ratifiziert hat; sie bindet nur diejenigen Mitglieder, die ihre Ratifikationen beim Sekretariat haben eintragen lassen. Gegenüber jedem anderen Mitglied tritt diese Übereinkunft mit dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikation dieses Mitglieds beim Sekretariat eingetragen worden ist.

Artikel 19.

Jedes Mitglied, das diese Übereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, sie spätestens vom 1. Juli 1921 hinweg zur Anwendung zu bringen und die nötigen Anordnungen zu treffen, damit deren Bestimmungen durchgeführt werden.

Artikel 20.

Jedes Mitglied, das diese Übereinkunft ratifiziert hat, kann sie nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, vom Datum des ersten Inkrafttretens der Übereinkunft an gerechnet, durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete und von ihm einzutragende Anzeige kündigen. Die Kündigung äußert ihre Wirkungen erst ein Jahr nach deren Eintragung beim Generalsekretariat.

Artikel 21.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle zehn Jahre der Generalkonferenz über die Anwendung der vorliegenden Übereinkunft Bericht zu erstatten und darüber zu entscheiden, ob die Frage einer Revision oder Abänderung dieser Übereinkunft auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 22.

Der französische und der englische Text dieser Übereinkunft sind in gleicher Weise maßgebend.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie Die Lohnbewegung in Dresden.

Die Zigarettenarbeiterkassette in Dresden befand sich seit Ende August in einer Lohnbewegung, welche, durch das Verschulden der Arbeitgeber, erst durch Erschütterung der Betriebe entschieden werden mußte. Am 26. August wurde das Lohnabkommen mit Ablauf zum 5. September gekündigt und gleichzeitig wurden die Forderungen der Arbeiterkassette überreicht. In einer am 4. September stattgefundenen Verhandlung boten die Arbeitgeber nur den männlichen Arbeitnehmern über 21 Jahre eine Zulage von einer ganzen Mark an und erhöhten dieses Angebot im Laufe der Verhandlung noch auf 2 M.; witzten dieses Angebot aber mit der Erklärung, daß sie unter keinen Umständen den weiblichen Arbeitnehmern eine Lohnzulage bewilligen würden und bezüglich der männlichen sei es ebenfalls ihr letztes Angebot. Die Arbeitervertreter schlugen nunmehr vor, ein frei gewähltes Schiedsgericht in dem Lohnstreit entscheiden zu lassen, was aber von den Arbeitgebern abgelehnt wurde. Eine Funktionärversammlung, die

zunehmend zu entscheiden hatte, lehnte das Angebot als ungenügend und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragend, ab und beauftragte die Organisationsleitung, hiervon dem Arbeitgeberverband Mitteilung zu machen und um erneute Verhandlungen, in welchen die Löhne nochmals überprüft und erhöht werden sollten, nachzusuchen. Dieses geschah durch Schreiben vom 12. September. Darin wurde das Ersuchen ausgesprochen, bis zum 17. 9. eine Antwort zu erteilen. Eine definitive Antwort ging bei den Organisationen bis zum 17. nicht ein, sondern die Arbeitgeber glaubten damit anscheinend recht viel Zeit zu haben. Die Organisationen berieten deshalb zum 17. abends ihre Vertrauensleute zu einer Beratung zusammen, die sich mit der eingetretenen Situation befaßte. Einmütig wurde das Verhalten der Arbeitgeber verurteilt und beschlossen, da ein Lohnabkommen seit dem 5. September nicht mehr bestand, am 18. morgens in einer Reihe von Großbetrieben vorstellig zu werden und die Forderung zu erheben, betriebsweise die Löhne zu erhöhen. Dementsprechend wurde dann auch gehandelt. Die Firmen lehnten ab, die Löhne zu erhöhen und verwiesen die Arbeiter an den Arbeitgeberverband, der die Löhne mit den Arbeiterorganisationen zu vereinbaren hätte. Da aber die Arbeiterschaft wußte, daß der Arbeitgeberverband sich in dieser Angelegenheit zu viel Zeit lasse und die Arbeiter nicht gewillt waren, zu den alten Löhnen noch weiter zu arbeiten, wurde den Arbeitgebern erklärt, daß man sich damit nicht abfinden könne und daß einzelne Abteilungen die Arbeit solange verweigern würden, bis ein Entgegenkommen gezeigt wäre. Das Ergebnis war, daß, offenbar auf Anweisung des örtlichen Arbeitgeberverbandes, die Betriebe Adler-Comp., Delta, Jasmahli U.-G., Jasmahli Söhne, Matzmann, Sulima und Penzke ihre Arbeiterschaft entweder ganz oder abteilungsweise auf die Straße warfen. Am 19. kamen noch die Betriebe Monopol und Lande hinzu, so daß bis zur Versammlung der Ausgesperrten am 19. morgens um 10 Uhr ungefähr 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen im Kampfe standen. Hier hätten die Arbeitgeber sehen können, welche Begünstigung auf den Gesichtern der um ihre Existenz ringenden Arbeiter und Arbeiterinnen lag. Alle Maßnahmen wurden ergriffen, um auf eine allgemeine Aussperrung gerichtet zu sein. Ob der Arbeitgeberverband von dieser Versammlung Kenntnis erhalten hat, lassen wir dahingestellt, es genügt die Feststellung, daß bereits am gleichen nachmittags 4 Uhr Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband stattfinden konnten. Das Resultat derselben war, daß alle männlichen Arbeitnehmer über 21 Jahre eine Lohnerhöhung von 3,50 M., alle weiblichen Lohnarbeiter eine solche von 1,50 M. und die Maschinenarbeiterinnen 2 M. pro Woche erhalten sollten. Sämtliche Tarifsätze sollten um 7 Prozent erhöht werden, was eine gleiche Steigerung der Löhne bedeutet wie bei den Lohnarbeiterinnen. Da einige Arbeitgeber geäußert hatten, daß sie bestimmte Arbeiter oder Arbeiterinnen nicht wieder einstellen würden, legten die Organisationsvertreter Wert auf die Vereinbarung, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürften und gingen mit diesem Resultat am 20. in die Versammlung der am Kampf Beteiligten.

Wenn auch nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt waren, so stimmten doch die Kämpfenden dem Resultat mit Mehrheit zu, was gleichbedeutend mit der Beendigung des Kampfes war. Die Arbeit ist dann am Montag, 22. September, nach dreitägigem Kampfe wieder aufgenommen. Nur eine Firma, nämlich Jasmahli Söhne, glaubte ein Düstliches zeigen zu sollen, eine Maßregelung vorzunehmen, indem sie einem Kollegen erklärte, er solle nur mit Vorbehalt wieder eingestellt werden. In diesem Betriebe war die Tabakabteilung noch beschäftigt. In einer sofort abgehaltenen Betriebsversammlung wurde mit allen Stimmen beschlossen, daß nunmehr auch die Tabakabteilung herausgezogen werden müsse und so erlebte diese Firma, daß am 23. auch nicht ein einziger Arbeitnehmer im Betriebe erlitten. Hierbei sei vor allem das stramme Streikpostenstehen unserer Kolleginnen anerkannt. Diese Maßnahmen bewirkten, daß schon am gleichen Tage mittags mit der Firma verhandelt werden konnte und daß sich die Firma schriftlich verpflichtete, die Lohnvereinbarungen anzuerkennen, keine Maßregelung vorzunehmen und daß das Arbeitsverhältnis durch den Streik als nicht unterbrochen zu gelten habe. Hier wurde dann die Arbeit am 24. wieder aufgenommen.

Damit hatte der Kampf in der Dresdner Zigarettenindustrie sein Ende erreicht. Die Arbeitgeber haben gesehen, daß sie sich getäuscht hatten, wenn sie annahmen, daß die Arbeiterschaft der Zigarettenindustrie, weil in übergrößer Mehrzahl aus Weiblicher bestehend, vor einem Kampfe zurückschrecken würde. Es ist ihnen bewiesen worden, daß sich auch Arbeiterinnen nicht so abspeisen lassen wie es die Herren des Arbeitgeberverbandes glauben diktiert zu können. Allerdings konnte der Kampf nur dadurch mit Erfolg beendet werden, weil die Arbeiterschaft eingesehen hatte, daß die gewerkschaftliche Organisation notwendig ist. Nunmehr wird sie mit erneutem Eifer an die Organisationsarbeit gehen müssen, damit auch der letzte und die letzte der Organisation noch Fernstehende herangezogen wird. Wird diese Arbeit mit dem gleichen Mut und mit der gleichen Begeisterung geleistet, wie diese Eigenschaften im Kampfe zum Ausdruck kamen, dann werden wir auch bei neuen uns aufgezwungenen Kämpfen wieder ausrufen können: „Mit uns der Sieg“. Vorwärts an die Arbeit für eure Organisation. Es lebe der Deutsche Tabakarbeiter-Verband.

Stuttgart. Vor der amtlichen Schlichtungskammer wurde am 15. September nachfolgende Vereinbarung getroffen: Von der laufenden Lohnwoche an erhöhen sich die Löhne für Tabakfabrikanten, Messerschleifer, Tabakhilfsarbeiter und Packer um 5 Prozent. Für Zigarettenhandarbeiterinnen, Einseherinnen und Packerinnen um 2 1/2 in der Stunde. Für Zigarettenmaschinenhilfsarbeiterinnen um 3 1/2 pro Stunde. Von der ersten Lohnwoche im Oktober an tritt für sämtliche Tabakarbeiterinnen ein Erhöhung des Stundenlohnes um einen weiteren Pfennig ein.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie. Vereinbarung.

1. Die am 16. März 1924 vereinbarten tariflichen Mindestlöhne werden um 20 Prozent erhöht.
 2. Der Ortszuschlag in Ortsklasse VII wird von 30 Prozent auf 35 Prozent erhöht. Für die Orte Altona, Bergedorf, Bremen, Dresden, Hamburg, Hemelingen und Wandsbek beträgt der Ortszuschlag 40 Prozent.
 3. Diese Lohnvereinbarung gilt vom 18. September 1924 ab und endigt, ebenso wie der um einen Monat in seiner Gültigkeit verlängerte Reichstarifvertrag, am 30. November 1924.
- So lautet die Vereinbarung, die am 24. September im Reichsarbeitsministerium nach längeren Verhandlungen abgeschlossen wurde. Es erübrigt sich, über den Gang der Verhandlungen, zu denen bekanntlich der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter zur Schlichtung der Lohnstreitigkeit in der Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie eingeladen hatte, längere Ausführungen zu machen. Die Vertreter der beiden Parteien legten noch einmal ihre gegensätzliche Auffassung von der Lohnfrage dar, bis es dann nach mehrfachen Hin und Her zu der vorliegenden Vereinbarung kam. Mit dieser Vereinbarung hat eine Lohnbewegung ihr Ende gefunden, deren Abschluß durch die Verschleppungstaktik der Unternehmer immer wieder hinausgezögert wurde. Es ist sehr fraglich, ob es überhaupt zu einer Vereinbarung gekommen wäre, wenn die Kolleginnen und Kollegen mehrerer Orte den Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten nicht mit aller Deutlichkeit zu verstehen gegeben hätten, daß sie sich die endlosen Verschleppungen weiterhin nicht gefallen lassen würden. Aber damit darf es nicht sein Bewenden haben. In Zukunft müssen die Rauchtabak- und Schnupftabakarbeiter mehr als bisher organisatorisch und agitatorisch tätig sein und den Deutschen Tabakarbeiter-Verband so stärken, daß er auch die kommenden Aufgaben mit Erfolg lösen kann. Wie aus der getroffenen Vereinbarung hervorgeht, ist die Gültigkeit des jetzigen Reichstarifvertrages um einen Monat, bis zum 30. November dieses Jahres, verlängert worden. Es wird also nur eine verhältnismäßig kurze Zeit dauern, bis die neuen Reichstarifverhandlungen aufgenommen werden müssen. Diese Zeit muß ausgenutzt werden, um alle noch unorganisierten Arbeiter und Arbeiterinnen der Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande zuzuführen. Der kommende Reichstarifvertrag wird ein Spiegelbild der Machtverhältnisse zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen sein. Sorgt dafür, daß sich die Wage dann nach der Seite der Arbeiterschaft neigt.

Nach den getroffenen Vereinbarungen betragen die Reichsgrundlöhne vom 18. September an pro Stunde für:

Arbeiter		Arbeiterinnen	
im Alter bis zu	Jahren		
von 15 bis	16	12 Pfennig	10,8 Pfennig
von 16 bis	18	15,6 "	13,2 "
von 18 bis	20	21,6 "	18 "
von 20 bis	24	26,4 "	21,6 "
von 20 bis	24	ledig 32,4 "	über 20 Jahre 26,4 "
über 20 Jahre	ledig	38,4 "	
über 24 Jahre	verheiratet	44,4 "	

Zu diesen Reichsgrundlöhnen kommen Zuschläge, und zwar in Ortsklasse II 5 Prozent, in Ortsklasse III 10 Prozent, in Ortsklasse IV 15 Prozent, in Ortsklasse V 20 Prozent, in Ortsklasse VI 25 Prozent, in Ortsklasse VII 35 Prozent und für Bremen, Dresden, Hamburg usw. 40 Prozent.

Aus der Zigarrenindustrie.

Verbindlichkeitsklärung des westfälischen Bezirkstarifvertrages.

Der am 17. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für die Provinz Westfalen, den Regierungsbezirk Osnabrück, die Freistaaten Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, die Grafschaft Schaumburg und die Kreise Alfeld, Gronau, Hameln und Springe ist mit Wirkung vom 3. März 1924 an für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in den Bezirkstarifvertrag übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. Februar 1924, soweit diese von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgeschlossen sind. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 12. Mai 1922 nebst Nachträgen außer Kraft.

Noch eine Verhandlung.

Venor der Reichsarbeitsminister zu dem von den Tabakarbeiterverbänden gestellten Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 12. September Stellung nimmt, möchte er den Parteien Gelegenheit zu einer unverbindlichen Aussprache geben. Zu diesem Zweck sind die Organisationen der Tabakarbeiter und der R.D.Z. zum 1. Oktober nach

Berlin eingeladen worden. Ueber das Ergebnis dieser unverbindlichen Aussprache werden wir berichten.

Zur Sache selbst hat der RDZ. an seine Bezirksgruppen ein Rundschreiben gerichtet, in dem zunächst über die Stellungnahme der Tabakarbeiterverbände und die des RDZ. zum Schiedsspruch berichtet wird. Dann heißt es wörtlich:

Die christliche Abstimmung bei den Tarifkommissionsmitgliedern (des R. D. Z. R. d. T.-A.) hat restlose Ablehnung ergeben, teilweise wurde aber bei der Ablehnung für den Augenblick ausgesprochen, daß es nicht als unmöglich erscheine, bei der kommenden Revidierung aller Preise infolge der tabaksteuerlichen Neubelastung auch eine bescheidene Lohnerhöhung zu gewähren.

Vorläufig ist also der Schiedsspruch von uns abgelehnt und es bleibt der Antrag der Arbeiter auf Verbindlichkeitsklärung abzuwarten.

Ein Kommentar zu diesem Rundschreiben des RDZ. scheint uns überflüssig zu sein. Die Tabakarbeiter werden schon die passende Melodie dazu finden.

Gewerkschaftliches.

Carl Winkelmann †

Nach längerer Krankheit ist der Vorsitzende des Zentralverbandes der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter Deutschlands, Carl Winkelmann, in der Nacht auf den 28. September im Alter von 59 Jahren in Bremen gestorben. Von frühester Jugend an, schon unter dem Sozialistengesetz, war Winkelmann in der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung tätig und immer und überall hat er seinen Mann gestanden. Von dem Vertrauen, welches er bei seinen Berufskollegen genoß, zeugt wohl am besten die Tatsache, daß er mehr als 27 Jahre Vorsitzender seiner Gewerkschaft gewesen ist. Für die Sozialdemokratische Partei kandidierte er vor dem Kriege in Schleswig-Holstein und Hannover; nach dem Zusammenbruch wurde er von seinen Parteifreunden in die bremische Regierung und in die Nationalversammlung gewählt. Jetzt sind seine Augen für immer geschlossen; ein Leben, nur der Arbeiterbewegung gewidmet, ist beendet. Die Arbeiterschaft wird das Andenken des Verstorbenen dauernd in Ehren halten, und wenn später einmal die Namen der Pioniere der Arbeiterbewegung genannt werden, dann wird man Carl Winkelmann nicht vergessen.

Wohin gehört der kaufmännische Angestellte?

Fragt eure Söhne und Töchter, die den kaufmännischen Beruf erwählt haben, wo sie organisiert sind! Sagt ihnen, daß für sie nur einzig und allein die freigewerkschaftliche Organisation, der Zentralverband der Angestellten, in Betracht kommt. Eure Söhne dürfen niemals im deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verband, der die Jugend, statt über die Aufgaben der Gewerkschaften aufzuklären, im Revanchegedanken erzieht, auch nicht im Gewerkschaftsbund der Angestellten organisiert sein. Eure Töchter dürfen nicht im Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten oder anderen reaktionären Verbänden organisiert sein. Alle diese Verbände sind Anhänger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Wer freigewerkschaftlich organisiert ist, Sorge dafür, daß seine Kinder sich ebenfalls freigewerkschaftlich organisieren. Wer diese Worte nicht beherzigt, stärkt die gelben, monarchistischen Verbände. Die kaufmännischen Lehrlinge gehören in die Jugendabteilungen des Zentralverbandes der Angestellten, der einzigen freigewerkschaftlichen Organisation der kaufmännischen und Bureauangestellten.

Genossenschaftliches.

Internationaler Genossenschaftskongreß zu Gent.

Vom 1.—4. September fand in der belgischen Stadt Gent (Flandern) der 11. Kongreß des Internationalen Genossenschaftsbundes statt, an dem nahezu 500 Delegierte aus 22 Ländern der Welt teilnahmen. Vom Zentralvorstand deutscher Konsumvereine waren 23 Vertreter anwesend. 10 Regierungen hatten Vertreter entsandt, Deutschland und die Schweiz waren brieflich entschuldigt. Die Bedeutung der Genossenschaftlichen Internationale ergibt sich aus der Zahl von 52 550 angeschlossenen Genossenschaften (für das Jahr 1922) mit rund 81 Millionen Mitgliedern und einem Umsatz von 7 1/2 Milliarden Goldfranken (Schweiz). Auf das Jahr 1924 sind die prozentualen Zunahmen so berechnet, daß sich ein Stand von 60 000 Genossenschaften mit 40 Millionen Mitgliedern und 10 Milliarden Franken Umsatz ergibt.

Mit dem Kongreß, der Richtlinien für die Behandlung internationaler genossenschaftlicher Geschäfts-, Wirtschafts- und

Finanzfragen, auch für die Neutralität der Genossenschaftsbewegung aufstellte, war eine erstaunlich große, künstlerisch und wirtschaftlich gleichbedeutende Internationale genossenschaftliche Ausstellung verbunden, die seit Juni Hunderttausende belgischer und ausländischer Besucher anzog. Sie gab zusammen mit dem Kongreß ein anschauliches Beispiel von dem bedeutsamen organisatorischen Stande und der produktiven und wirtschaftlichen Leistungskraft der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung der Welt.

Verbandsteil.

Schickt sofort an den Vorstand in Bremen:

1. Die vollständig ausgefüllte Statistikkarte
2. Alle überschüssigen Verbandsgelder!
3. Die Quartalsabrechnung mit den Belegen!
4. Alle außer Kurs gesetzten Beitragsmarken!

Zahlstellen, von denen die Quartalsabrechnung usw. nicht rechtzeitig eingeht, werden in einer der nächsten Nummern der Verbandszeitung bekanntgegeben.

Ausgeschlossen nach § 13 des Statuts

wurde der Zigarrenarbeiter Hährchen, geboren am 27. Juni 1877 in Dieberose, eingetreten am 3. März 1919. (Buchnummer: Serie II 68 816 (Zahlstelle Guben) S. 188,1.

Berechnung der Achtstundentagsmarken.

Verschiedene Anfragen geben Anlaß zu dem Hinweis, daß die vereinnahmten Gelder für die Achtstundentagsmarken in der Quartalsabrechnung unter Einnahmen bei Extramarken verrechnet werden müssen.

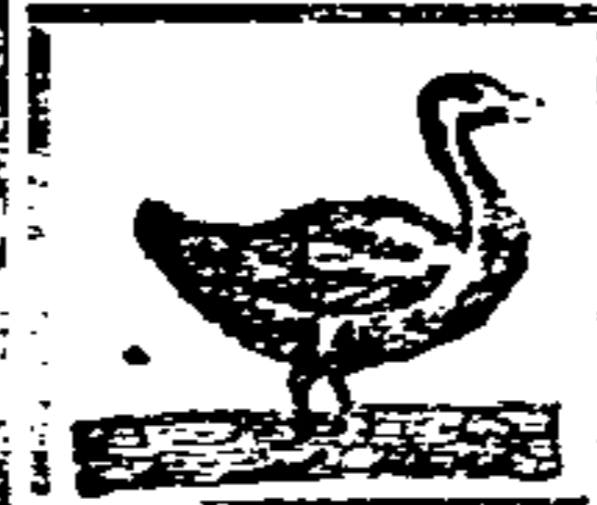
Folgende Gelder sind eingegangen.

1. September: Niederbessen 60,—
13. Oberbauerschaft 35,—
18. Bünde 200,—
19. Heilbronn 300,—, Diersburg 50,—, Herringhausen 43,—, Dautzen 50,—, Stuttgart 100,—
20. Biognitz 50,—, Neulautern 70,—, Uim 60,—, Würzburg 150,—, Schwab.-Hall 50,—
22. Danzig 50,—, Dünne 110,—, Gelnhausen 100,—, Lübbede 250,—, Rheda 50,—, Naunhof 50,—, Bamberg 17,—, Jochenheim 30,—
23. Unteröwisheim 70,—, Bruck 70,—, Lorch 50,—
24. Berlin 1000,—, Trier 70,—, Worms 80,—, Heidenheim 100,—, Rölln 500,—, Gähorst 12,—, Kirchlingern 400,—, Offenburg 100,—
25. Leutenberg 6,08, Holzhausen 60,—, Spradow 120,—, Mainz 85,—
26. Bremen 390,—
27. Oberweier 25,—, Helmstedt 30,15, Hamburg 100,—, Dresden 1000,—
28. Gehlenbeck 200,—

Bremen, den 30. September 1924.

J. Krohn.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 2,50, halbweiße G.-M. 3,—, weiße G.-M. 4,—, bessere G.-M. 5,—, 6,—, daunenweiche G.-M. 7,—, 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, weiße, ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Roh-Tabak

von nur besseren Marken

	verz. à Pfd.
Sumatra-Deck., 1. Lg., Vollbl., mittel, helle Farben	330 Pfg.
Vorstenland-Decker, 2. Lg., Vollbl. (Brasil-Ersatz)	160 "
Java-Umblatt, Vollbl., (Bezoeki)	130, 140, 150 "
Java-Einlage mit Umblatt	130 "
Java-Einlage, ff. Qualität und guten Brand	105, 110 "
Brasil-Decker mit feinem Brand	225, 310 "
Brasil-Einlage, feine Qualität, zum rippen	125 "
" " " schneiden	105, 110 "
Domingo-Einlage mit Umblatt	110 "
Carmen-Einlage mit Umblatt	110, 115 "
ff. Losgut, rein überseeisch, kerngesund	105, 110 "

Die Preise sind inklusive Zoll. Versand nur an angemeldete Verarbeiter und gegen Nachnahme

Heinrich Hüsemann, Bremen 4

Hohenfors-Heerstraße 105

Telefon Roland 2880

Typische Aktiengesellschaften in der Zigarettenindustrie.

Die finanziellen Verhältnisse und Zusammenhänge großer Aktiengesellschaften sind vielen Arbeiterinnen und Arbeitern leider immer noch ein Buch mit sieben Siegeln. Und doch ist die Kenntnis dieser Dinge für die Arbeiterschaft dringend erforderlich, wenn sie sich einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse sichern will. Aus diesem Grunde glauben wir richtig zu handeln, wenn wir Ausführungen, die „Der Industrie- und Handelsangestellte“ (eine Zeitschrift des Zentralverbandes der Angestellten) über zwei bekannte Aktiengesellschaften in der Zigarettenindustrie gemacht hat, an dieser Stelle wiedergeben:

Georg A. Jasmagi A.-G., Dresden.

Die Georg A. Jasmagi A.-G. in Dresden wurde unter Führung der „The American Tobacco Company“ in New York im Jahre 1901 gegründet. Seit dem Jahre 1915 sind sämtliche Aktien der Gesellschaft in deutsche Hände übergegangen. Die Gesellschaft besitzt zwei Fabriken in Dresden, außerdem Zweigniederlassungen in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Königsberg, Magdeburg, Nürnberg, München, Stuttgart, Weuthen (O.-Schl.), Breslau, Konstantinopel, Havana, Kanishi, Adrianopel und Samsum. Im Jahre 1918 wurde die Zigarettenfabrik Constantin in Hannover gepachtet, später gänzlich erworben.

Die Kapitalentwicklung der Gesellschaft ist folgende:

Ursprungskapital	1,5 Millionen Mark (Vorzugsaktien)
erhöht im Jahre 1903 um	3,5 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1911 „	5,0 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1912 „	3,0 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1919 „	1,0 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1921 „	42,0 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1923 „	150,0 „ „ (Vorzugsaktien)
„ „ 1923 „	50,0 „ „ (Vorzugsaktien)

zusammen 256,0 Millionen Mark

(davon 56 Millionen Mark Vorzugsaktien).

Das Aktienkapital ist, besonders im Jahre 1923, auf Kosten der Gesellschaft und zugunsten der an ihr beteiligten Banken außerordentlich vergrößert worden. Die Kapitalerhöhungen haben der Gesellschaft keine neuen Mittel zugeführt, sie waren vielmehr eine versteckte Form der Gewinnausschüttung. Die Banken erwarben die Geschäfts-

anteile, ohne wirklich etwas dafür zu bezahlen. So wurden z. B. die 50 Millionen Mark Vorzugsaktien, deren Ausgabe am 6. Oktober 1923, also zur Zeit der stärksten Geldentwertung beschlossen wurde, zu 100 Prozent ausgegeben, d. h. die Gesellschaft erhielt 50 Millionen Papiermark. Am 6. Oktober 1923 stand der Dollar auf 600 Millionen Mark. Ähnlich war es auch bei der Ausgabe von 150 Millionen Mark Stammaktien. Diese Stammaktien wurden von einem Konsortium übernommen, das unter Führung der Deutschen Bank stand und dem ferner die sonst noch im Aufsichtsrat vertretenen Banken angehört haben. Diese Stammaktien wurden mit 500 Prozent vom Konsortium übernommen, es zahlte dafür also 750 Millionen Papiermark. An dem Tage, an dem diese Kapitalerhöhung beschlossen wurde, am 30. Mai 1923, war der Dollarkurs 60 000. Es wurden also höchstens 52 000 Goldmark an die Gesellschaft bezahlt. Der Betrag, den die Gesellschaft erhalten hat, ist in Wirklichkeit noch viel niedriger gewesen, denn der Tag der Einzahlung ist nicht mit dem Tage des Beschlusses identisch, sondern liegt Wochen, manchmal sogar Monate später. Die beteiligten Banken haben also vier Fünftel des gesamten Aktienkapitals für einen außerordentlich geringen Betrag erwerben können.

Die Vorzugsaktien genießen eine feste Dividende von 5 Prozent, sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Stammaktien. Im Jahre 1921 wurde eine Anleihe von 20 Millionen Mark aufgenommen, die mit 5 Prozent verzinst wurde. Nach der Bilanz vom Dezember 1922 war Ende Dezember 1922 davon noch nichts zurückgezahlt.

Die letzte vorliegende Bilanz vom Dezember 1923 läßt nur schwer irgendwelche Rückschlüsse auf die momentane Situation zu. Erstens ist es eine Papiermarkbilanz und deshalb sehr undurchsichtig, und zweitens kann sich die Lage wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt inzwischen verändert haben. Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1922 waren damals erhebliche stille Reserven vorhanden, was darin zum Ausdruck kommt, daß Grundstücke, Gebäude und Anlagen vollständig abgeschrieben waren und nur mit Erinnerungswerten von einer Mark in der Bilanz erschienen. Die Mehrheit der Aktien liegt in den Händen einer Reihe großer Banken; dadurch hat die Gesellschaft eine starke finanzielle Stütze.

Auf die Gesellschaft hat Herr Hermann Millington, Direktor der Deutschen Bank, einen sehr großen Einfluß, der darauf zurückzuführen ist, daß ein erheblicher Teil der Aktien der Deutschen Bank gehört. Millington ist Vorsitzender des Aufsichtsrates von Jasmagi und außerdem von Bassari und Loeser u. Wolff G. m. b. H., Berlin. Ferner bestehen Beziehungen zur Adler-Compagnie, Zigarettenfabrik A.-G., Dresden. Dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gehört ein Herr Balmie an, der Direktor der Allgemeinen Kreditanstalt, Dresden, ist und gleichzeitig zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Jasmagi A.-G.

Die Wochenhilfe der Krankenkassen und die Wochenfürsorge.

Bis zum Dezember 1914 hatten Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung während einiger Wochen (vier bis acht Wochen) in der Regel nur die weiblichen Krankenkassenmitglieder, und zwar auch nur dann, wenn sie im letzten Jahre vor ihrer Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch Mitglied einer Krankenkasse gewesen waren. Mit der Gewährung eines Wochengeldes in Höhe des Krankengeldes erschöpfte sich übrigens für die Mehrzahl der weiblichen Versicherten die Wochenhilfe der Krankenkassen. Nur wenige Vorstände und Ausschüsse von Krankenkassen hatten von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und gewährten auch Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Schwangerschaftsbeschwerden und eventuell Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe. Recht gering war auch die Zahl der Krankenkassen, die die Familienunterstützung eingeführt hatten und auf diese Weise nichtversicherten Ehefrauen von Kassenmitgliedern ganz oder teilweise die Wochenhilfe gewährten, auf welche weibliche Kassenmitglieder Anspruch hatten.

Der Kreis der Frauen, die Wochenhilfe erhielten, war vor dem Kriege nicht besonders groß. Alle übrigen unbemittelten und hilfsbedürftigen weiblichen Personen waren, auch wenn sie Mutter wurden, auf die Armenfürsorge angewiesen.

Durch die Verordnung betreffend die Kriegswochenhilfe des Reiches vom 3. Dezember 1914 wurde der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen wesentlich erweitert, und es wurde durch die Verordnung zum erstenmal eine Verpflichtung des Staates zur Hilfeleistung an Frauen, die Mütter werden, anerkannt. Die Hilfe des Staates beschränkte sich freilich zunächst nur auf die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, die einer Krankenkasse angehörten bzw. bis zum Kriegsbeginn angehört hatten. Diese Beschränkung aber wurde bald darauf, zuerst durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1915, aufgehoben.

Anspruch auf die Kriegswochenhilfe des Reiches hatten von nun an neben Kriegerfrauen alle Frauen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überstieg.

Die Kriegswochenhilfe des Reiches aber hat nicht nur den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert, sie hat auch die Leistungen der Wochenhilfe — auch die der Krankenkassen — durch Ausdehnung der Unterstützungsdauer, durch Gewährung von Beihilfen bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden und durch Zahlung eines Stillgeldes, erhöht. Ein unterstützungsberechtigtes weibliches Krankenkassenmitglied hatte zum mindesten das gleiche zu beanspruchen wie eine nicht einer Krankenkasse angehörende Kriegerfrau oder eine andere minderbemittelte Frau, die aus der Kriegswochenhilfe Unterstützung erhielt. In zahlreichen Fällen aber waren die weiblichen Krankenkassenmitglieder besser daran als die übrigen Unterstützungsempfängerinnen, weil die Höhe des Wochengeldes und des Stillgeldes für sie nach den Sätzen bemessen wurde, die ihre Kasse als Krankengeld gewährte, falls das Krankengeld höher war als das Wochengeld der Kriegswochenhilfe.

Nach Beendigung des Krieges ist die Einrichtung der Kriegswochenhilfe zunächst beibehalten und durch entsprechende Verordnungen und Gesetze den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.

Es werden jetzt drei Gruppen von Wöchnerinnen unterschieden:

1. selbstversicherte weibliche Personen (Wochenhilfe),
2. die Ehefrauen sowie solche Töchter, Söhne und Pflegekinder der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit sie nicht auf Grund eigener Versicherung einen Anspruch auf Wochenhilfe haben (Familienhilfe),
3. minderbemittelte sonstige Wöchnerinnen (Wochenfürsorge).

Die Ansprüche der Krankenkassenmitglieder und der weiblichen Familienangehörigen von Kassenmitgliedern, die Anspruch auf Familienhilfe haben, regelt jetzt die Verordnung über die Wochenhilfe vom 31. Juli 1924; die Ansprüche der übrigen un-

Dem Aufsichtsrat der Tasmahi A.-G. gehören weiter als Aufsichtsratsmitglieder an: Dr. Viktor v. Klemperer, Direktor der Dresdner Bank; Hans Arnhold i. Ka. Gebrüder Arnhold, Berlin; Dr. Dietrich, Direktor der Bayerischen Vereinsbank, München; Kommerzienrat Hammon, Direktor der Bayerischen Handelsbank, München; Dr. Seibels, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft; Kurt Wener, Direktor der Commerz- und Privatbank, Dresden; Nierhoff, Direktor der Rheinischen Kreditbank, Mannheim; Dr. von Palm, Bankier i. Sa. von der Heydt u. Co., Berlin; Wittenberg, Direktor der Nationalbank für Deutschland.

Abler-Compagnie, Zigarettenfabrik A.-G.

Die Abler-Compagnie A.-G. gehört dem Tasmahi-Konzern an. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1912 gegründet. Das Gründungskapital betrug 700 000 M und hat seitdem keine Veränderung erfahren. Das Aktienkapital besteht also nur aus Goldkapital, ein Zeichen für das gesunde finanzielle Fundament der Gesellschaft.

Die letzte vorliegende Bilanz, abschließend mit dem 30. November 1922, ist überholt. Bemerkenswert ist, daß sämtliche festen Anlagen sowie das Inventar vollständig abgeschrieben sind. Effekten sind mit 62 000 M (Papiermarkt) in die Bilanz eingeseht. Wechsel mit 87 500 Papiermarkt. Die rechte Seite der Bilanz enthält einen Posten Steuerkredit in Höhe von 3,9 Millionen Mark, während die Kreditoren nur 105 Millionen Mark betragen. Der Steuerkredit, der von der Finanzverwaltung offenbar für überlassene Forderungen gewährt ist, ist reichlich hoch in Anbetracht der Tatsache, daß Inventurbestände, worin Tabak, Zigarettenmaterial und Laser fertiger Fabrikate zusammengefaßt sind, nur mit 194 Millionen Mark in der Bilanz stehen.

Dem Aufsichtsrat gehören an der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Tasmahi A.-G., Herr Wilkinson, außerdem Herr Palmie, Direktor der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, und Herr Klemperer, Direktor der Dresdner Bank.

Ins der Betriebsrätepraxis.

Fehlende Betriebsvertretung bedingt Schadenersatzpflicht des Unternehmers.

Endlich hat sich einmal ein Gericht auf diesen einzig logischen Standpunkt gestellt. Das Gewerbegericht Magdeburg hat, wie wir in der „Gastwirtsgehilfen-Zeitung“ lesen, einen Arbeitgeber verurteilt, weil er durch sein nachlässiges Verhalten nicht das Zustandekommen einer Betriebsvertretung herbeigeführt und dadurch einen entlassenen Arbeitnehmer die Einspruchsmöglichkeit abgeschnitten hatte. Der Sachverhalt ist im großen folgenden:

Infolge eines Streiks war alles fristlos entlassen worden. Bei Wiederaufnahme der Arbeit wurde der gesamte Betriebsrat

benannten weiblichen Personen die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Die Leistungen für die ersten beiden Gruppen bestehen gleichlautend in:

1. ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;
2. einem einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden;
3. einem Wochengeld für vier Wochen vor und sechs zusammenhängenden Wochen unmittelbar nach der Niederkunft;
4. einem Stillgeld bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Für die unter 2. genannte Gruppe von Wöchnerinnen wird pro Tag 50 S Wochengeld und 25 S Stillgeld gewährt. Zu berücksichtigen ist, daß das Stillgeld in den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft neben dem Wochengeld zur Auszahlung kommt.

Diese Beträge müssen den selbstversicherten Wöchnerinnen (Gruppe 1) ebenfalls gewährt werden. Sie haben aber Anspruch auf höhere Beträge, wenn sie in einer Beitragsklasse versichert sind, wo ihnen ein höherer Betrag als Krankengeld zusteht. In solchem Falle erhalten sie ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes und ein Stillgeld in Höhe der Hälfte dieses Betrages.

Die weiblichen Kassenmitglieder können die Wochenhilfe auch für die Dauer von 13 Wochen beziehen, wenn die Kassenleitung dies vorsieht, die übrigens auch ein Wochengeld festsetzen kann, das höher ist als das Krankengeld. Das Stillgeld steigt in solchen Fällen automatisch. Es kann auf die Dauer von 26 Wochen gezahlt werden.

Außerdem können weibliche Kassenmitglieder in den vier Wochen vor der Entbindung neben dem Wochengeld Krankengeld beziehen. Das Wochengeld muß den weiblichen Kassenmitgliedern für die Zeit von vier Wochen vor der Entbindung auch dann gezahlt werden, wenn sie in dieser Zeit gearbeitet haben. Arbeiten sie in den sechs Wochen nach der Entbindung,

nicht wieder eingestellt. Eine neue Betriebsvertretung wurde nicht gewählt, deren Geschäfte führte vielmehr jetzt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung ein Vertrauensmann der Arbeiterschaft. — Bei diesem Vertrauensmann erhob ein entlassener Arbeiter Einspruch gegen seine Entlassung. Der Vertrauensmann verhandelte vergeblich mit der Betriebsleitung. Der Entlassene rief nunmehr das Gewerbegericht an, wurde dort glatt abgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Einspruchs (Mitwirkung des Betriebsrats) nicht vorhanden waren, und erhob nunmehr Klage dahingehend, die Beklagte zum Ersatz desjenigen Schadens zu verurteilen, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß er den Betriebsrat nicht rechtzeitig habe anrufen können. In der umfangreichen Begründung der Verurteilung führte das Gericht unter anderem folgendes aus:

Voraussetzung ist zunächst, daß die Beklagte gegen ein den Schutz des Klägers bezweckendes Gesetz verstoßen hat, dadurch nämlich, daß sie nicht für das Vorhandensein einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betriebsvertretung gesorgt hat. . . Gerade aus dem Sinn des auf die Mitwirkung der Betriebsvertretung gestützten Einspruchsverfahrens bei Kündigung erhellt, daß nicht nur die Gesamtheit der Arbeiter, sondern auch jeder einzelne Arbeitnehmer durch die Betriebsvertretung und somit auch durch den gesetzlichen Zwang zu ihrer Bildung geschützt werden soll. . . Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für das Vorhandensein einer gesetzlichen Betriebsvertretung zu sorgen, ist gerade in all den Fällen viel notwendiger, in denen eine Betriebsvertretung überhaupt noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist (als in denen, wo es sich um eine einfache Neuwahl infolge Ablaufs der Wahlzeit handelt). . . Daß nun die Beklagte gegen dieses, den Schutz des Klägers bezweckende Gesetz verstoßen hat, mußte bei dem vorgetragenen Tatbestand bejaht werden. . . Der durch die Initiative der Belegschaft tätig gewordene Vertrauensmann konnte eine solche Betriebsvertretung nicht ersetzen wie sich insbesondere daraus ergibt, daß das Gericht die durch ihn gepflogenen Einspruchsverhandlungen als dem Gesetz nicht entsprechend nicht anerkennen konnte und den Einspruch des Klägers zurückweisen mußte. . . Daß dieser Vorstoß auf Verschulden, und zwar, wenn nicht auf Vorsatz, so doch auf Fahrlässigkeit beruht, muß gleichfalls angenommen werden, da die Beklagte, als Arbeitgeber eines nicht ganz kleinen Betriebes, wissen mußte, daß der mit ihrer Zustimmung tätige Vertrauensmann unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unterlassen hat, sich über das Bestehen des Schutzgesetzes zu unterrichten.

Rundschau.

Eine Arbeiter-Reservgemeinschaft.

Auf der letzten Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Hamburg wurde ein Unternehmen

so kann ihnen das Wochengeld in dieser Zeit auf die Hälfte gekürzt werden, ganz entzogen werden darf es nicht.

Auf diese Mehrleistungen haben die zur Gruppe 2 zählenden Frauen keinen Anspruch. Den weiblichen Kassenmitgliedern können sie aber nur dann gewährt werden, wenn diese in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch einer Krankenkasse als Mitglied angehört haben, und wenn sie bei Eintritt des Unterstüzungsfalles (das ist der Tag der Niederkunft) noch Kassenmitglied sind oder sechs Wochen vor der Niederkunft wegen Schwangerschaftsbeschwerden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und damit aus der Krankenkasse ausgeschieden sind.

Darum ist es so ungeheuer wichtig, daß Frauen, die aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ausscheiden, ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortsetzen. Viele Arbeiterinnen unterlassen dies häufig, auch dann, wenn sie ein Kind erwarten, trotz der wiederholten eindringlichen Mahnungen an sie. Sie sagen sich, wenn ich in Arbeit trete, werde ich ja sofort wieder Mitglied einer Krankenkasse und Unterstützung bei der Niederkunft erhalte ich ja sowieso.

Was das letztere betrifft, so können sie heute, nach Inkrafttreten der Verordnung über die Fürsorgepflicht, unter Umständen eine sehr große Enttäuschung erleben, und in bezug auf das erstere übersehen die Frauen, daß sie beim Wiedereintritt in eine Krankenkasse, nachdem sie ausgeschieden waren, wieder neues Mitglied werden. Für eine ganze Reihe von Kassenleistungen — und zu diesen zählt die Wochenhilfe — ist aber längere Mitgliedschaft von großem Vorteil. Darum rechtfertigt sich die wiederholte Mahnung an die Arbeiterinnen, nach Möglichkeit auch nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortzusetzen. Bei den Frauen, die ein Kind erwarten, ist diese Mahnung heute mehr als je angebracht.

freudig begrüßt, das auch bei den Angehörigen anderer Berufe lebhaftes Interesse erregen dürfte. Der Bildungsverband der Buchdrucker — das sind die der Fortbildung dienenden Vereinigungen innerhalb der Gewerkschaft — hat auf seiner letzten Tagung im August die Gründung der „Büchergilde Gutenberg“ beschlossen, um typographisch mustergültige Bücher herauszugeben. Gegen ein Eintrittsgeld und einen monatlichen Beitrag von je 75 ₰ werden jährlich in der Regel vier Werke schöngestaltiger oder populär-wissenschaftlicher Art in bester Ausstattung geliefert. Ältere und zeitgenössische Autoren kommen zu Wort. Ein Teil der Bücher wird von Künstlern illustriert. Namhafte Mitarbeiter, in der Arbeiterschaft schon bestens bekannt, haben ihre Mitwirkung zugesagt. Geschäftliche Gewinne werden nicht gemacht. Die „Büchergilde Gutenberg“ beginnt am 1. Oktober ihre Wirksamkeit. Jedermann kann Mitglied werden. Satzungen verschickt kostenlos und Beitrittsanmeldungen nimmt entgegen der Bildungsverband Deutscher Buchdrucker, Leipzig, Salomonstraße 8.

Erwerbslosenunterstützung der Invaliden- und Altersrentner.

In einem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1924 an den Senat zu Bremen wird erklärt, daß Invaliden- und Altersrentner unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung beziehen können. Das Schreiben lautet:

Die Annahme, daß die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Invaliden und Altersrentner schlechthin ausgeschlossen sei, trifft nicht zu. Allerdings setzt der Bezug der Erwerbslosenunterstützung voraus, daß der Erwerbslose arbeitsfähig ist und in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Erwerbslosigkeit nicht weniger als 3 Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt hat, in der er gegen Krankheit pflichtversichert war (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127)). Richtig ist ferner, daß nach § 34 Absatz 1 a. a. O. für Invaliden- und Altersrentner, wenn sie krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind, Fürsorgebeiträge entrichtet werden müssen. Der Invaliden- oder Altersrentner muß aber nicht ohne weiteres als arbeitsunfähig im Sinne des § 3 a. a. O. angesehen werden. Eine gesetzliche Vermutung der Arbeitsunfähigkeit, wie sie § 6a Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 aufstellte, kennt die Verordnung vom 16. Februar 1924 nicht. Nach geltendem Recht können Rentnempfänger, die trotz ihrer Erwerbsbeschränkung während der letzten 12 Monate vor Eintritt der Erwerbslosigkeit wenigstens 3 Monate lang eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, auf Grund der damit bewiesenen Arbeitsfähigkeit Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Die Wochenfürsorge, also die Unterstützung hilfsbedürftiger Frauen, die keiner Krankenkasse angehören oder noch nicht lange genug Mitglied gewesen sind, ist nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht jetzt Aufgabe der Gemeinden und der Länder. Die Fürsorgepflichtverordnung unterläßt es, diesen die Sätze vorzuschreiben, die als Mindestleistungen zu gewähren sind. Sie sagt nur: „Hilfsbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen ist die erforderliche Fürsorge zu gewähren.“ Ob alle Gemeinden als Wochenfürsorge die Sätze der Familienwochenhilfe zur Auszahlung gelangen lassen (was vor Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung der Fall war), ist noch fraglich. Auf jeden Fall aber muß vor Gewährung einer Unterstützung an solche Frauen immer erst die Bedürftigkeit festgestellt und anerkannt werden, während den weiblichen Krankenkassenmitgliedern, die Anspruch auf Wochenhilfe haben, ein Rechtsanspruch auf diese auf Grund ihrer Beitragsleistung zusteht.

Darum sei die Mahnung an alle Arbeiterinnen hier wiederholt: Erhaltet euch die Mitgliedschaft in der Krankenkasse auch nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Gertrud Hanna.

Die Not.

Liebe Freunde! Haben wir wirklich Ursache, über Not zu klagen? O, gewiß, denn wo wir auch hinschauen, überall und überall grinsen uns die Not und das Elend deutlich entgegen. Wir sehen Löcher, die man Wohnung nennt, wo ganze Familien, und vielfach sehr große, drin hausen müssen, die sich dort kaum bewegen können, wo Krankheiten, die vielleicht Menschenleben vernichten, ungehindert übertragen werden; während oftmals nur ein Stück davon entfernt eine Villa steht, wo in großen luftigen, luxuriös eingerichteten Salons die gnädige Frau, das gnädige Fräulein oder vielleicht gar der gnädige Herr selbst, eben aus dem im Hause befindlichen Bad kommend, sich mit

Das Wohnungsproblem in Europa seit dem Kriege.

Das Internationale Arbeitsamt hat soeben einen Bericht*) veröffentlicht, in welchem die Wohnungsprobleme untersucht werden, die seit dem Kriege in 17 europäischen Ländern aufgetreten sind. Ebenso werden die Maßnahmen beschrieben, welche getroffen wurden, um diesem Problem zu begegnen.

Der Bericht beginnt mit einem Gesamtüberblick, in welchem die charakteristischen Erscheinungen der Lage gezeigt werden. Dieser Darlegung folgt eine ins einzelne gehende Untersuchung der Lage in jedem der 17 europäischen Länder, die von der Untersuchung erfaßt wurden.

Es werden ins einzelne gehende Auskünfte über den Wohnungsmangel, den Mieterschutz und die Förderung der Bautätigkeit gegeben. Weiter führt der Bericht für gewisse Länder die Maßnahmen an, die zur Regelung des Wohnungsmarktes getroffen worden sind. Er bringt die verschiedenen Wohnungsgesetze und, soweit möglich, Statistiken über die Ergebnisse der Anwendung dieser Gesetze. Rein technische Fragen, sowie die Gartenstadtbewegung und die Ansiedlungsfrage, die von besonderer Bedeutung vor dem Kriege waren, sind beiseite gelassen worden, da sie nicht unter die Erhebung des Internationalen Arbeitsamts fielen.

Der Bericht macht u. a. auf gewisse charakteristische Allgemeinerscheinungen der Nachkriegszeit aufmerksam. Vor dem Kriege bestand schon in gewissen Ländern eine tatsächliche Wohnungsknappheit, aber das Hauptproblem und der besondere Gegenstand der Wohnungsreformbestrebungen war die qualitative Verbesserung der Wohnungsverhältnisse: Abschaffung überbevölkerter Vororte, Gartenstädte, Siedlung und Verbesserung der Transportmittel usw. Seit dem Kriege jedoch handelt es sich darum, Wohnungen für diejenigen zu schaffen, die tatsächlich der Gefahr ausgesetzt sind, wohnungslos zu sein. Die charakteristische Erscheinung der Versuche, die zur Lösung des Problems unternommen worden sind, ist das wachsende Eingreifen der öffentlichen Behörden. Zum erstenmal hat der Staat in die Beziehungen zwischen Hausbesitzern und Mietern eingegriffen und hat das uneingeschränkte Recht zum Vertragsabschluß, welche diese bisher besaßen, eingeschränkt.

* Das Wohnungsproblem in Europa seit dem Kriege. Internationales Arbeitsamt. Genf 1924. 534 Seiten. Französisch, englisch, deutsch. Preis 5 ₰ .

Wohlbehagen auf den Divan ausstrecken und sich mit brutalem Lächeln darüber freuen, daß ihr Leben doch so viel angenehmer ist als das in ihrer Nähe hausenden Volkes.

Ja, wie gesagt, die Not ist entsetzlich groß. Aber, Freunde, habt ihr auch ein Recht, darüber zu klagen? Habt ihr auch wirklich alles getan, um aus diesem Elend und dieser Not herauszukommen? Und tut ihr es zur Zeit noch? Habt ihr es nicht immer den Wenigen überlassen, sich gegen diese Zustände aufzubauen, die sich organisierten, und habt ihr, wenn sie es dann allein nicht schaffen konnten, nicht noch ihrer gespottet und euch über ihre Schwäche lustig gemacht?

Nein, Freunde, die ihr so gehandelt habt und noch so handelt, ihr habt kein Recht, über diese Not zu klagen, ihr habt nichts dagegen getan, und eben damit fängt die eigentliche Not erst richtig an, es ist die geistige Not, die euch so elend dahinfiechen läßt und euch immer tiefer hineindrückt, wenn ihr die Wahrheit nicht erkennt und euch nicht aufrichtet. Es ist der euch seit undenklicher Zeit eingehämmerte Gedanke: „Knecht muß Knecht bleiben!“

„Wissen ist Macht!“ riefen und rufen wir euch zu und „Knecht muß Knecht bleiben!“ hallt es in euch wider. „Lohnfragen sind Machtfragen“ heißt es in den Lettern eurer Gewerkschaftszeitungen und — dumpf hämmert es euch im Kopf: „Knecht muß Knecht bleiben!“ — Ueberlegen zerknüllt ihr gar die Zeitung und lächelt über die Worte, die euch erleuchten sollten. Wieviel klüger und erhoben kommt ihr euch über diese Menschen vor die euch das Wissen um zur Macht zu gelangen, bringen wollen. Ja, Freunde! Seid ihr da nicht wirklich an eurer Knechtschaft selbst schuld? Ja, werter Freund, hör' ich rufen, wie können wir nun aber das Wissen und die Macht, um nicht Knecht zu bleiben, erlangen? Und, höre ich weiter rufen, wir waren doch schon organisiert und demnach eine Macht, und doch hat es uns nicht das gebracht, was wir verlangten, wo ist denn da die Macht und der Erfolg geblieben?

Et, liebe Freunde! Laßt euch nicht gleich werit auf die zweite Frage eingehen, und zwar was den Erfolg insbesondere der

Ebenso ist der Staat in oerantworenen ranoern dazu genam- men, sich damit zu befaſſen, welchen Gebrauch die Mieter von ihrer eigenen Wohnung machen. So ſind freie Wohnungen oder ungenügend bemittelte Wohnungen beſchlagnahmt worden, und in einigen Fällen hat der Staat die Hand auf überflüſſige Zimmer der Wohnung gelegt, die als zu groß für ihre Bewohner angeſehen wurde.

Der Bericht gibt ins einzelne gehende Auskünfte über die Wohnungsbauprogramme, die in den verſchiedenen Ländern angenommen wurden. Er hebt hervor, daß der Wohnungsmangel ein nach unmittelbarer Löſung verlangendes Problem iſt. Es iſt feſtgeſtellt, daß dieſes nicht durch Notmaßnahmen, ſondern durch langſam wirkende Methoden geſchehen kann, welche auf einer genau feſtgelegten Zusammenarbeit zwiſchen den Regierungen und allen die am ſozialen Fortſchritt intereſſiert ſind, aufgebaut ſind.

Mexikanische Regierungsvertreter beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

Der Präſident der demokratiſchen mexikanischen Republik, General Calles, hat offiziell als erſtes fremdes Staatsoberhaupt deutſchen republikaniſchen Boden betreten. In Hamburg berief der Präſident einen Kreis von Arbeitervertretern. In Berlin beſichtigte die Delegation die Häuſer und Einrichtungen verſchiedener Gewerkschaften, ſowie das Gewerkschaftshaus und die Bureaus der Gewerkschaftskommiſſion. Am 12. September erſchienen Beauftragte der mexikanischen Regierung im Gebäude des Allgemeinen Deutſchen Gewerkschaftsbundes in Berlin und nahmen hierbei Veranlaſſung, mit den Vertretern des Bundesvorſtandes wichtige Arbeiterfragen der beiden Länder zu beſprechen. Der Führer der mexikanischen Delegation, Guillermo Zarraga, betonte die freundlichen Gefühle, die die mexikanische Regierung der deutſchen Arbeiterbewegung entgegenbringe. Die mexikanische Regierung ſtütze ſich ganz beſonders auf die dortige Gewerkschaftsbewegung, wodurch es allein möglich war, alle Anſchläge der Reaktion in den letzten Jahren zum Scheitern zu bringen. Die demokratiſche Staatsform iſt ſeit 1917 verfaſſungsmäßig feſtgelegt und ihr Beſtand durchaus geſichert. Der Regierung iſt im beſonderen daran gelegen, die internationalen Beziehungen zwiſchen den Arbeiterorganisationen feſter zu knüpfen. Der Einfluß der Arbeiter auf die mexikanische Geſetzgebung iſt geſichert, der Achtſtudentag,

das Streikrecht und die Abwehr des Streikbruchs und geſetzlich feſtgelegt. Auf dem Gebiete der ſozialen Fürſorge ſind Geſetze erlaſſen, die die Lebens- und Unfallverſicherung regeln. Die Unternehmer werden für Unfälle mit tödlichem Ausgang haftpflichtig gemacht. Die praktiſche Ausführung der ſozialpolitiſchen Geſetze ſoll mit Hilfe der Gewerkschaften in Angriff genommen werden. Die republikaniſche Regierung iſt bemüht, zur intensiven Vertretung der Arbeiterinterereſſen im eigenen Lande, um eine beſſere Verſtändigung mit den Gewerkschaften aller Länder zu fördern, Sozial-Attachés den mexikanischen Geſandtschaften beizugeben. Es ſei der dringende Wunsch des Präſidenten, deutſchen Gewerkschaftsvertretern Einblick in die wiirtſchaftlichen und ſozialen Verhältniſſe Mexikos zu gewähren.

„Den wir wollen nicht im Verband ſein!“

Also ſchreibt der alte ehrliche Johann Weinzert aus Wäſchhausen ganz entrüſtelt an eine Hamburger Buchdruckerei, die die Eſelsplakate „An alle, die nicht alle werden“ (der verkleinerte Abdruck dieſes Plaketes befindet ſich im „Tabak-Arbeiter“ Nr 40 vom vorigen Jahre), herausgegeben hat. Weinzert erkennt ſich auf dem Plakat wieder und ſchreibt an die Hamburger Druckerei folgenden Brief:

Wäſchhausen, den 30. 5. 24.

Sehr geehrter Kollege!

Als aller frei Deſignierter Arbeiter ſinde ich mich auf dieſe Eſelsplakate welche von dir aus gemacht ſollen ſein veranlaßt mit dieſen Bemerkungen zuſprechen. Sehr geehrter! Wen es wirklich von da an gehen, das wirklich, das dein rechter Name iſt, ſo erſuche ich dich dringlich, mir darüber Klärung zugeben. Es handelt ſich nicht wegen mir allein, ſondern es handelt ſich um die ganze Belegſchaft der Bayeriſchen Eiſtloſſwerke Troſtbergs welche ſich darüber aufhalten. Ich bitte daher, ſo weit es möglich iſt mir darüber Klärung zugeben, damit ich den andern Kollegen unterbreiten kann. Es iſt unſer Pflicht uns darüber den Weg zuſehen, den wir wollen nicht im Verband ſein, aber eine Führung wollen wir haben, und etwas ſehen auch von unſer Führer. Ich will mich nicht länger darüber aufhalten, die Hauptſache iſt, wen ich von ihnen die richtige Klärung bekom, wehr es eigentlich bei ihnen beſteht hat, mit

Kollegialen Gruß Johann Weinzert.

Wäſchhausen bei Troſtberg a. d. Alz Oberbayern.

Der Schreiber des Briefes und die Angehörigen der Eſelsfamilien brauchen zwar keine Organisation, aber eine Führung. Das koſtet kein Geld und erleichtert das J-A-Muſen.

Vergangenheit angeht. Habt ihr wirklich ſchon vergeſſen, daß ihr in der Zeit der größten wiirtſchaftlichen Wirren weiter nichts zu tun gehabt habt, als auf das Ergebnis der Lohnverhandlungen zu warten und habt ihr nicht auch ſonſtige Vorteile, wovon die Ferien ſchließlich nicht die ſchlechteſten ſind, für euch in Anſpruch nehmen können, ohne daß ihr dafür habt eintreten müſſen? Vergißt man das ſo leicht? Aber abgeſehen davon, ſchon dadurch, daß ihr ſagt, was waren oder ſind ſchon organiſiert und doch iſt der erwartete Erfolg ausgeblieben (ſiehe oben), beweist ihr am beſten ſelbſt, was euch fehlt, nämlich das Wiſſen, daß Erfolge keine Fragen des Augenblicks ſind, ſondern daß der Erfolg bei Wiirtſchaftskämpfen in der Beſtändigkeit der Kämpfenden liegt und die Beſtändigkeit vorausſetzt. Die Beſtändigkeit wird nun aber wieder nur durch das Wiſſen und durch den Willen zur Macht erreicht, und nun frage ich euch, habt ihr dieſen bewußten Willen wirklich jemals gehabt, oder habt ihr nicht vielmehr, wenn ihr heute den Beitrag zahltet, morgen ſchon den vollen Erfolg erwartet? Nein, meine Freunde! Ihr habt weder den Willen noch die Macht, weil euch bei allem das Wiſſen fehlte.

Soweit es ſich hierbei um das Wiſſen in wiirtſchaftlichen Fragen handelt, wäre, um dies zu erlangen, Vorausſetzung geweſen, daß ihr die Belehrung, die euch in den Gewerkschaftszeitungen geboten wurde, in euch aufgenommen hättet, das heißt mit anderen Worten, daß ihr die Zeitung fleißig geleſen hättet. Habt ihr das getan? Ich ſage: „Mit wenigen Ausnahmen nein!“ Vorausſetzung dazu wäre weiter geweſen, daß ihr die Verſammlungen, in denen aufklärende Vorträge gehalten wurden, fleißig beſuchet; habt ihr das getan? Ich ſage auch hier wieder: „Mit wenigen Ausnahmen nein!“ Vorausſetzung wäre auch geweſen, den Willen zur Beſtändigkeit dadurch zu äußern, daß ihr die Mittel zur Macht und zum Erfolg, den Verbandsbeitrag, pünktlich, richtig und vor allen Dingen gern und willig gezahlt hättet und in Zukunft zahltet. Habt ihr auch das getan und tut ihr das auch jetzt? Ich ſage wieder: „Mit wenigen Ausnahmen nein!“ O, Freunde, euch fehlt die Beſtändig-

keit und der Wille zur Macht. Ihr werdet über euch ſelbſt nachdenken und ihr werdet Klärung über die ganzen Zusammenhänge im Leben ſuchen müſſen. In Verbindung damit werdet ihr die Gewerkschaftszeitung leſen, um Gewißheit über die wiirtſchaftliche Lage eures Gewerbes zu bekommen. Ihr werdet die Verſammlungen beſuchen und ihr werdet in euren freien Stunden gute Bücher leſen, wozu an vielen Orten die Arbeiter-Bibliothek eine gute Quelle bietet.

Liebe Freunde! Das iſt der Weg zum Wiſſen, das iſt der Weg zur Erkenntnis, und glaubt mir, dieſes Bewußtſein wird euch trotz aller täglichen Sorgen glücklich machen, dieſes Wiſſen wird aber auch euren Willen bei allen Handlungen beherrschen, ihr werdet euren Gegnern auch im wiirtſchaftlichen Kampf gerüſtet gegenüberſtehen, ihr werdet ſelbſt das Bewußtſein in euch tragen, daß Wiſſen Macht iſt. Liebe Freunde! Glaubt ihr nicht ſelbſt, daß Menſchen, mit ſolchen Waffen ausgerüſtet, in ſolch bewußtem Willen vereint, eine Macht darſtellen, die durch Beſtändigkeit zum Erfolg führen muß?

Aber ſtatt vorwärts zu dringen auf dem Gebiete der Geiſtesbildung, verkümmert und verkrüppelt ihr eure Geiſteskraft mit kleinlichen Begebenheiten und Klatsch. Damit er ringt man weder Wiſſen noch die Macht, ſo ſeid ihr ebenſo wenig eine Macht, als Soldaten, die, mit der Waffe nicht ausgebildet, einen Kampf mit gut ausgebildeten Gegnern beſtehen ſollen.

O, Freunde! Kehrt in euch, lernt die Urfachen eurer Not erkennen, es iſt die geiſtige Not, die euch Knecht bleiben ließ, die euch hungern, frieren und verkümmern läßt. Kehrt in euch, werft alles kleinlich Vergangene, alles, was euch den Weg, aus dieſem Elend herauszukommen, verſperrt, weit von euch, ſah nur ein Ziel ins Auge, den Weg zum Wiſſen und damit den Weg zur Macht. Wir bieten euch immer und immer wieder die Hand dazu, bekämpft den Widerwillen, bekämpft die Denkfaulheit, geht eurem Geiſt ſeine natürliche Beſtimmung, lernt vernünftig denken, und ihr erringt durch Beſtändigkeit den Erfolg.

Elbing, im September 1924. R. Baumhardt.